

Anlage zum Schutzkonzept ohne Infektionsgeschehen vom 11.02.2021

Regelungen für Dienstleistungen in den Wohn- und Pflegeheimen der Evangelischen Stiftung Michaelshof ab dem 15.02.2021

Die vorliegende Anlage zum Schutzkonzept ist für folgende Einrichtungen / Einrichtungsformen gültig:

SGB IX Besondere Wohnform in Räumlichkeiten

- Besondere Wohnformen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Hoffmannhaus
 - Wichernhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 9/13

Pflege SGB XI

- Stationäre Pflegeeinrichtungen am Standort der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
 - Karstenhaus
 - Krabbehaus Wohngruppe 7
 - Kuessnerhaus
 - Bodelschwinghaus

Nach Zustimmung des Rostocker Gesundheitsamtes gilt folgende Regelung für Dienstleistungen in den Wohn- und Pflegeheimen:

- Um eine große Ansammlung von externen Dienstleistern an einzelnen Tagen zu verhindern, ist festgelegt, dass die Dienstleistungserbringung außerhalb der Häuser an festgelegten Tagen erfolgen kann.
- Dienstleister müssen die FFP 2 Maske für die Dauer des Aufenthaltes tragen, welcher durch den Dienstleister selbst mitzubringen ist.
- Bei der Erbringung der Dienstleistung sind nach Möglichkeit, dass allgemeine Abstandsgebot von mindestens 1,50 Meter einzuhalten, grundsätzlich jedoch die Hygieneregeln einzuhalten. Dies muss jeder Dienstleister vor Dienstleistungsbeginn auf einem Merkblatt mit den Kontaktdaten sowie der Bestätigung über die Symptomfreiheit mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Verstöße können zu Sanktionierung bis hin zum Hausverbot führen. Offensichtliche Krankheitssymptome bei einem Dienstleister führen zum Untersagen des Aufenthaltes durch den jeweiligen diensthabenden Mitarbeiter.
- Dienstleistungen sind vorheriger telefonischer Anmeldung möglich, innerhalb des festgelten Zeitraumes außerhalb des Hauses möglich.
- Bauliche Maßnahmen der unterschiedlichen Gebäude lassen eine Erbringung der Dienstleistung innerhalb der Wohngruppen nicht zu. Die Dienstleistungen können derzeit in einem separaten Raum im Untergeschoss des Werkstattgebäudes mit der Raumnummer V. 07 erbracht werden. Dieser Raum verfügt über Wasser- und Stromanschluss. Der Schlüssel für diesen Raum wird zusammen mit dem Bewohner übergeben.
- Dienstleister müssen vor der Dienstleistung den Nachweis eines negativen PoC Tests des aktuellen Tages in der jeweiligen Wohngruppe vorlegen. Auf dem Dokument muss die Testeinrichtung und das Testdatum ersichtlich vermerkt sein (z.B. Stempel), von der die Testung vorgenommen worden ist.
- Dienstleister mit Räumlichkeiten auf dem Gelände können nach Vorlage eines Schutz- und Hygienekonzeptes sowie dessen Genehmigung durch die Geschäftsbereichsleitung diese unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen nutzen. Dienstleistungen in den Bewohnerzimmern sind aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten nicht möglich. Ein Zutritt zu den Bewohnerzimmern bedingt auch den Weg durch die gesamte Wohngruppe welcher ein erhöhtes Infektionsrisiko bedeuten würde. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten FFP 2 -

Maske zu achten.

Der Raum wird nach jeder Nutzung entsprechend den Empfehlungen des LAGuS durch die DGM gereinigt.

- Für alle anderen Häuser in der Evangelischen Stiftung Michaelshof bleibt das Betretungsverbot bestehen. Der Bewohner wird durch die Mitarbeiter der Wohngruppe an den Dienstleister übergeben und nach Beendigung zur festgelegten Zeit durch den Mitarbeiter wieder in Empfang genommen.
- Die Nutzung von Grünflächen zur Dienstleistungserbringung auf unserem Gelände ist durchaus möglich. Es ist auf die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5m bis 2,0m und das Tragen einer selbst mit gebrachten MNS-Maske zu achten.
- Die Evangelische Stiftung Michaelshof ist nicht für die Versorgung mit Schutzartikeln (MNS; Schutzkittel, Atemschutzmaske) zuständig.
- Soweit ein Betreten ausnahmsweise zur Vermeidung einer unvermeidbaren Zeitverzögerung wegen eines unaufschiebbaren Grundes ohne Testung erfolgt, muss dies durch die Einrichtung zwingend unter Angabe der maßgeblichen Begründung im Rahmen der Tagesanwesenheitsliste nach § 6 Absatz 4 der Vierten Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 5. Februar 2021 (GVOBl. M-V S. 83) dokumentiert werden. Das Betreten zum Zwecke der Gefahrenabwehr setzt keine Testung voraus.

Grundlage für die Anwendung dieses Schutzkonzeptes ist das aktuelle Corona Infektionsgeschehen, sowie kein aktives Infektionsgeschehen innerhalb der betreffenden Wohneinrichtung. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes die Erweiterung als auch die Rücknahme der Festlegungen des Schutzkonzeptes erfolgen in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

Folgende Aufteilung der Dienstleistungstage wurde festgelegt:

Montagvormittag: Bodelschwinghaus
ab 15:00 Uhr: Hofmannhaus

Dienstag: Kuessnerhaus
ab 15:00 Uhr: Krabbehaus

Mittwoch: Wohngruppe 7
ab 15:00 Uhr: Krabbehaus

Donnerstagvormittag: Kuessnerhaus
ab 15:00 Uhr: Wichernhaus

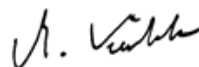
Freitagvormittag: Karstenhaus
ab 13:00 Uhr: Wichernhaus

Die Dienstleistungen sind bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag mit dem jeweiligen Wohnbereichsleiter abzusprechen.

Rostock am 11.02.2021



Katharina Krüger
Geschäftsbereichsleiter Pflege



Matthias Kähler
Geschäftsbereichsleiter Wohnen